



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ***,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Uwe Beutel, Alte Schmelze 11,
65201 Wiesbaden,

g e g e n

den Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten durch den Landrat, Kurfürstenstraße
16, 54516 Wittlich,

- Antragsgegner -

beigeladen:

Gemeinde Morbach, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnhofstraße 19,
54497 Morbach,

w e g e n bauaufsichtlicher Verfügung
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 7. Dezember 2023, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 2. Oktober 2023 gegen die bauaufsichtliche Anordnung des Antragsgegners vom 4. September 2023 wird in Bezug auf Ziffer 1 der bauaufsichtlichen Anordnung wiederhergestellt und in Bezug auf ihre Ziffer 3 angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **5.000 €** festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet.

Der Antrag, der darauf gerichtet ist, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 2. Oktober 2023 gegen Ziffer 1 der bauaufsichtlichen Verfügung vom 4. September 2023 wiederherzustellen und gegen Ziffer 3 derselben Verfügung anzuordnen, ist zulässig. Insbesondere ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft.

Der Antrag ist auch begründet. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist zwar ausreichend. Das öffentliche Interesse an der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Verfügung überwiegt jedoch nicht das Interesse des Antragstellers, vorläufig von einer Vollstreckung der Verfügung freizubleiben und es besteht folglich auch kein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der bauaufsichtlichen Anordnung.

Zunächst genügt die Begründung des Antragsgegners für die Anordnung der sofortigen Vollziehung – noch – dem Erfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO einer auf den konkreten Fall abgestellten, nicht lediglich formelhaften (vgl. W.-R.

Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 28. Auflage 2022, § 80 Rn. 84) schriftlichen Begründung. Der Antragsgegner verweist auf die nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu erreichenden Schutzwirkungen, nämlich die sofortige Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch „bauliche Mängel und Gefahrenquellen“, die, wie sich aus den übrigen Ausführungen im Bescheid ergibt, eine Brandausbreitung befürchten ließen. Dies lässt erkennen, dass sich der Antragsgegner des Ausnahmecharakters und der zusätzlichen Belastung der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst ist und diese im Einzelfall für erforderlich erachtet. Auf die inhaltliche Richtigkeit der getroffenen Erwägungen kommt es im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht an.

Die erforderliche Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragsgegners aus. Maßgeblich ist, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides das private Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt regelmäßig dann, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht. Ein überwiegendes Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren offensichtlich zum Erfolg führen wird, da an der sofortigen Vollziehung erkennbar rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht.

Der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf des Antragstellers wird voraussichtlich erfolgreich sein.

In Hinblick auf das Gebot aus Ziffer 1 Absatz 1 des Bescheids, in den erforderlichen Brandschutzabständen auf der Parzelle bauliche Anlagen zu beseitigen und nicht erneut herzustellen, ist die Verfügung rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für diese Anordnung ist § 81 Satz 1 der Landesbauordnung – LBauO –. Verstoßen bauliche Anlagen oder andere Anlagen

und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen, so kann die Bauaufsichtsbehörde danach deren teilweise oder vollständige Beseitigung auf Kosten der nach § 54 LBauO verantwortlichen Personen anordnen oder die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Verfügung wahrt die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren. Sie ist aber nicht hinreichend bestimmt. In der antragsgegnerisch zuletzt gewählten Auslegung wäre sie ferner nicht verhältnismäßig. Schließlich hat der Antragsgegner auch den Verantwortlichen ermessensfehlerhaft ausgewählt.

Die Verfügung des Antragsgegners ist nicht hinreichend bestimmt (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes – VwVfG –). Das Bestimmtheitsgebot verlangt, dass der Adressat in die Lage versetzt wird, zu erkennen, was von ihm gefordert wird; zudem muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit eines Verwaltungsakts nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts (BVerwG, Urteil vom 19. Juni 2019 – 6 C 9.18–, juris Rn. 10 m.w.N.). Die in der Hauptsache angefochtene Verfügung genügt diesen Anforderungen nicht. Die Unklarheit über den Inhalt der bauaufsichtlichen Anordnung lässt sich auch nicht im Wege der gebotenen Auslegung (vgl. § 133, § 158 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –) ausräumen.

Ausweislich Ziff. 1. der streitbefangenen Verfügung sind „bauliche Anlagen aus dem freizuhaltenden Bereich von 2,50 m Abstand (im Lageplan rot markiert) bzw. 5 m Abstand zu den benachbarten baulichen Anlagen zu beseitigen“. In den Gründen des Bescheids stellt der Antragsgegner maßgeblich auf einen Brandschutzabstand ab, der in einem dem Bescheid beigefügten Lageplan der Firma ***, den der Antragsgegner gleichlautend einer Vielzahl von Stellplatzmietern übersandt hat, rot markiert und „freizuhalten“ sei. Eine Erläuterung des im Tenor enthaltenen Zusatzes „bzw. 5 m“ ergibt sich aus den Gründen des Bescheides nicht.

Hieran anschließend führte der Antragsgegner in der Antragserwiderung aus:

„Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (CPIV) müssen Kleinwochenendhäuser untereinander einen Abstand von 5 m einhalten; entsprechend der Konkretisierung durch die Regelungen der Baugenehmigung vom 08.10.1986 haben die Kleinwochenendhäuser dabei einen Abstand von jeweils 2,5 m zu den Grenzen der jeweiligen Aufstellplätze einzuhalten. Diese Regelungen normieren die zwingenden Abstandsflächen.“

Auch nach diesen Ausführungen des Antragsgegners, die abermals auf den im Lageplan des Sachverständigen Friedrich ausgewiesenen Abstand zur „Parzellengrenze“ von jeweils 2,5 m verweisen, bleibt die Reichweite des im Tenor an seinem Ende enthaltenen Zusatzes „bzw. 5 m Abstand zu den benachbarten baulichen Anlagen zu beseitigen“ unklar.

In der Stellungnahme vom 9. November 2023 deutete der Antragsgegner seinen Bescheid sodann um und führte aus:

„Sofern die baulichen Anlagen auf den benachbarten Parzellen einen 2,5 m übersteigenden Abstand zur Parzellengrenze aufweisen, wird die Herstellung eines Abstandes zwischen den Gebäuden von zumindest 5 m verlangt.“

Diese weiteren Ausführungen begründen zunächst keine Änderung des Bescheids. Weder ist eine Änderung des Bescheides vom 4. September 2023 ausdrücklich erklärt, noch ist ein eindeutiger Wille der Behörde feststellbar, den Bescheid ändern zu wollen, vielmehr leitet der Antragsgegner auch den vorgenannten Inhalt durch Auslegung seines Bescheids her (vgl. zu den Anforderungen die Änderung eines Verwaltungsaktes: BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 8 C 46.12 –, juris). Schließlich ist auch nach den neuen Ausführungen des Antragsgegners nicht sicher festzustellen, welche rechtliche Bedeutung er den im Lageplan rot markierten Flächen auf den Aufstellflächen des Antragstellers einerseits und auf den benachbarten Aufstellflächen andererseits beimisst.

Die verbleibende Unsicherheit darüber, ob, inwieweit und unter welchen

Voraussetzungen der Antragsteller den im Lageplan rot markierten Bereich von Bebauung freizuhalten hat, ist dem Antragsteller nicht zuzumuten und führt zur Rechtswidrigkeit der beanstandeten bauaufsichtlichen Anordnung.

Die bauaufsichtliche Anordnung wäre jedoch auch in der antragsgegnerisch zuletzt gewählten Deutung rechtswidrig, wenn man ihr noch einen hinreichend bestimmten Inhalt dergestalt entnehme, dass bauliche Anlage in dem im Lageplan rot markierten Bereich zu entfernen seien, wenn sie einen Abstand zu anderen Kleinwochenendhäusern von fünf Metern unterschreiten.

Auf dem antragstellerischen Aufstellplatz steht zwar ein Kleinwochenendhaus mit mehr als 25 m² Grundfläche in einem Abstand von weniger als fünf Metern zu einem anderen Kleinwochenendhaus, sodass die Errichtung des Gebäudes gegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Camping- und Freizeitplatzverordnung Rheinland-Pfalz, mithin eine baurechtliche Vorschrift über die Errichtung baulicher Anlagen verstößt, wobei es nach dieser Regelung nicht darauf ankommt, wo die Grenzen des Aufstellplatzes verlaufen.

Es können jedoch auf andere Weise als durch die in der Verfügung geforderte Beseitigung von Anlagen rechtmäßige Zustände hergestellt werden. Mit dieser Einschränkung in § 81 LBauO hebt der Gesetzgeber die Erforderlichkeit der Prüfung weniger eingriffsintensiver Maßnahmen zur Erreichung rechtmäßiger Zustände hervor.

Die allein auf die Beseitigung einer Brandgefahr gerichtete Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht erforderlich, da ausweislich des Brandschutzkonzepts des Sachverständigen *** vom 26. Oktober 2023 (dort Seite 21) sowie der brandschutzrechtlichen Stellungnahme desselben Sachverständigen zur Parzelle, die der Antragsteller nutzt (dort Seite 4), ein fehlender Grenzabstand und eine Unterschreitung des Mindestabstands auch durch Brandwände kompensiert werden können. Die antragsgegnerisch hiergegen vorgebrachten Einwände verfangen nicht.

Soweit der Antragsgegner ausführt, die Errichtung von Brandwänden gehe mit zu hohen Kosten einher, hat dies nicht zur Folge, dass die Aufforderung zur Errichtung

von Brandwänden keine mildere Maßnahme im Vergleich zur Beseitigung baulicher Anlagen darstellt. Die einzelnen Aufstellplatznutzer könnten einer etwaigen Verpflichtung zur Errichtung einer Brandwand durch die Beseitigung ihres Kleinwochenendhauses die Grundlage entziehen, wenn die Kosten für die Errichtung einer Brandwand ihr Interesse am Erhalt des Kleinwochenendhauses überstiegen. Jedenfalls hätte der Antragsgegner dem Antragsteller eine Wahl lassen müssen, die Brandgefahren durch Errichtung einer Brandwand oder Beseitigung seiner baulichen Anlage abzustellen.

Der Herstellung der antragsgegnerisch geforderten rechtmäßigen Zustände durch die Errichtung von Brandwänden steht auch nicht entgegen, dass eine verdichtete Bebauung mit Brandwänden „der Charakteristik des Platzes“ widerspräche oder dem Camping- und Wochenendplatz seinen „luftigen“ Charakter nähme. Mit diesem Argument vermengt der Antragsgegner in unzulässiger Weise den bauordnungsrechtlichen Belang des Brandschutzes, dem allein die erlassene bauaufsichtliche Verfügung erkennbar dient, mit dem bauplanungsrechtlichen Belang des Maßes der baulichen Nutzung. Die in der Camping- und Freizeitplatzverordnung vorgesehenen Abstandsflächen dienen allein dem Brandschutz, nicht aber der Beschränkung der Ausnutzung von Grundstücken (vgl. zum nordrhein-westfälischen Recht: OVG NRW, Beschluss vom 15. April 2009 – 10 B 186/09 –, juris Rn. 7). Die bauplanungsrechtliche Regelung des Maßes der baulichen Nutzung unterfällt der Kompetenz des Bundes, der in der Baunutzungsverordnung enumerativ aufgelistet hat, wie Kommunen das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung im hierfür vorgesehenen Instrument des Bebauungsplans regeln können. Auf eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit baulicher Anlagen hat der Antragsgegner jedoch seine Verfügung ersichtlich nicht gestützt. Weder hat er im Einzelnen Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Maßfestsetzungen bezeichnet noch hat er geprüft, ob im Einzelfall gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – von einer etwaigen verletzen bauplanungsrechtlichen Festsetzung eine Befreiung hätte erteilt werden können, ehe die Beseitigung baulicher Anlagen angeordnet wurde. Schließlich ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung – wie ausgeführt – allein auf bauordnungsrechtliche Erwägungen, nämlich die Abwehr einer Brandgefahr, gestützt.

Überdies hat der Antragsgegner den heranzuziehenden Verantwortlichen für die zu beseitigende Störung – sofern er überhaupt eine dahingehende Auswahl traf – ermessensfehlerhaft ausgewählt.

Die Gestaltung des Camping- und Wochenendplatzes obliegt in erster Linie dessen Betreiber. Es wäre daher geboten, ihm aufzugeben, für die Einhaltung der brandschutzrechtlich geforderten Abstände Sorge zu tragen und die Nutzer der einzelnen Aufstellplätze, sofern sie Eigentümer der auf dem Campingplatz stehenden und gegebenenfalls zu beseitigenden Anlagen sind, im Wege der Duldungsverfügung in Anspruch zu nehmen. Die unmittelbare Inanspruchnahme der einzelnen Nutzer der Aufstellplätze läuft den Grundsätzen einer effektiven und schnellen Gefahrenabwehr zuwider. Aufgrund der in der aktuellen Fassung der Camping- und Wochenendplatzverordnung enthaltenen Bestimmung, die die Errichtung von Kleinwochenendhäusern mit einer Grundfläche über 25 m² im Abstand von weniger als fünf Meter zueinander verbietet, haben einzelne Nutzer der Aufstellplätze einen erheblichen, der Gefahrenabwehr abträglichen Anreiz, der bauaufsichtlichen Anordnung nicht nachzukommen, da ihre bauliche Anlage materiell legal werden kann, sobald die Nutzer benachbarter Aufstellflächen der ihnen gegenüber erlassenen Verfügung Folge leisten. Darüber hinaus ist die vom Antragsgegner geforderte Abstandsfläche von 2,5 m zur Grenze des Aufstellplatzes rechtlich nicht geboten. Der Betreiber des Camping- und Wochenendplatzes kann die Flächen, auf denen er privatrechtlich die Errichtung von Kleinwochenendhäusern zulässt, in jeder beliebigen Weise bestimmen, die den rechtlichen Anforderungen genügt. So steht es ihm frei, Flächen zur Errichtung von Kleinwochenendhäusern so zu bestimmen, dass Aufstellplätze neben besonders kleinen Aufstellplätze einen größeren Abstand bei der Errichtung von Kleinwochenendhäusern wahren müssen, um auf beiden Plätzen Kleinwochenendhäuser zu ermöglichen. Andererseits könnte er etwa auch bestimmen, dass auf bestimmten Flächen keine Kleinwochenendhäuser errichtet werden dürfen. Dies gilt erst recht für die Bestimmung von Brandgassen im Sinne des § 5 Abs. 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung, die um jeweils höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätze herum anzulegen sind. Wo sich diese Brandgassen befinden sollen, kann sinnvollerweise nur der Betreiber des Platzes vorgeben und die Nutzungsverhältnisse der einzelnen Aufstellplatznutzer entsprechend ausgestalten. Vorliegend ist die Betreiberin des hier in Rede

stehenden Campingplatzes offensichtlich über Jahre hinweg ihren bauordnungsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen, so dass sie nicht nur Zustands-, sondern auch Handlungsstörerin ist. Nur ihre Inanspruchnahme kann zur effektiven Beseitigung der insgesamt ungeordneten Verhältnisse auf dem Wochenendplatz führen.

Die damit in jedem Fall rechtswidrige Beseitigungsanordnung verletzt den Antragsteller auch in seinen Rechten, sodass sein Widerspruch voraussichtlich Erfolg haben wird und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs insoweit wiederherzustellen ist.

In Hinblick auf das Gebot aus Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 des Bescheids, „gegebenenfalls“ in den vorbezeichneten Abstandsflächen befindliche Hecken zu entfernen, ist die Verfügung ebenso rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für diese Anordnung ist auch insoweit § 81 Satz 1 LBauO. Gegenstand der Beseitigungsanordnung können nur bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO sein.

Der Antragsgegner hat jedoch bereits nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit die zu beseitigenden Anlagen bezeichnet. Dies sind solche Anlagen und Einrichtungen, an die in der Landesbauordnung oder aufgrund der Landesbauordnung Anforderungen gestellt werden. Dies sind etwa lebende Einfriedungen wie Hecken (vgl. Jeromin, in: Jeromin, Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, 5. Auflage 2022, § 1 LBauO, Rn. 7). Aus dem Bescheid geht jedoch nicht hervor, ob sich nach der Auffassung des Antragsgegners überhaupt beseitigungspflichtige Hecken auf dem Aufstellplatz, den der Antragsteller nutzt, befinden.

Jedenfalls verstoßen etwaige Hecken in dem im Lageplan rot markierten Bereich, bei denen es sich um Anlagen im dargestellten Sinne handeln könnte, nicht gegen baurechtliche Vorschriften. Der Antragsgegner führt insoweit aus, dass nach § 7 Abs. 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung „Brandgassen“ und die „Brandschutzstreifen“ ständig freizuhalten seien. Die im Lageplan rot markierten Bereiche stellen aber weder Brandgassen noch Brandschutzstreifen dar.

Brandgassen sind gemäß § 5 Abs. 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung mindestens fünf Meter breite Streifen, die den Camping- und Wochenendplatz in Abschnitte mit höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätzen unterteilen. Brandschutzstreifen sind gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Bereiche, die zu angrenzenden Grundstücken verlangt werden können und freizuhalten sind. Stand- und Aufstellplätze im Sinne des § 1 Abs. 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung sind dabei grundsätzlich nicht zugleich Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung.

Die Flächen, in denen etwaige Hecken zu beseitigen sind, wurden ausgehend von allen – durch den Sachverständigen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festgelegten – Grenzen der Aufstellplätze bestimmt. Dass Brandschutzstreifen zu benachbarten Grundstücken verlangt worden wären, ist nicht erkennbar. Ebenso ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, wo überhaupt Brandgassen angelegt sind und daher ein Bewuchs baurechtswidrig sein soll oder aus welchen sonstigen Gründen auf dieser Fläche keine Hecken angelegt werden dürften. Die Bestimmung von Bereichen, die als Brandgassen fungieren sollen, obliegt zudem, wie ausgeführt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben dem Betreiber des Camping- und Wochenendplatzes, nicht dem einzelnen Aufstellplatznutzer.

Die rechtswidrige Beseitigungsanordnung verletzt mithin auch den insoweit als Störer in Anspruch genommenen Antragsteller in seinen Rechten, sodass die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs auch insoweit wiederherzustellen ist.

In Hinblick auf das Gebot aus Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 des Bescheids, Hecken „zwischen Parzelle und Brandgasse“ auf Höhe von 1,20 m zurückzuschneiden und kurz zu halten, ist die Verfügung ebenso rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für diese Anordnung dürfte auch insoweit § 81 Satz 1 LBauO sein, wobei die Kammer davon ausgeht, dass der Antragsgegner auch in diesem Zusammenhang die Hecken als andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO ansieht.

Das Handlungsgebot aus Ziffer 1 Abs. 2 Satz 2 der Verfügung ist jedoch offenkundig derart unbestimmt, dass der Antragsteller seinen Inhalt nicht feststellen und er es mithin aus tatsächlichen Gründen nicht befolgen kann, sodass der materielle Verwaltungsakt insoweit gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG nicht nur rechtswidrig, sondern nichtig ist. Die Formulierung der Anordnung dürfte zunächst nicht den Willen des Antragsgegners wiedergeben. Eine Fläche zwischen einer „Parzelle“ und einer sich daran anschließenden Brandgasse dürfte es nach den vorliegenden Unterlagen kaum geben. Jedenfalls kommt eine Verpflichtung des Antragstellers zur Beseitigung von Hecken außerhalb seines Aufstellplatzes nicht in Betracht, da er auf diesen Flächen grundsätzlich nicht zur Beseitigung von Hecken berechtigt ist. Weder aus dem Bescheid noch aus den sonstigen dem Antragsteller mitgeteilten Umständen ist im Übrigen erkennbar, wo sich nahe seines Aufstellplatzes eine Brandgasse befinden soll. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Verfügung darauf gerichtet ist, die Beseitigung von Grenzhecken zu Brandgassen zu bewirken, soweit diese auf der antragstellerisch genutzten Fläche stehen, ist nicht erkennbar, wo solche Hecken im Einzelfall stehen und was der Antragsteller folglich tun sollte, um dem zwangsgeldbewehrten Gebot zu ihrer Beseitigung Folge zu leisten.

Da die nichtige Anordnung in der Hauptsache aus Klarstellungsgründen der Aufhebung unterliegen wird, ist der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs auch insoweit erfolgreich.

Auch in Hinblick auf das Gebot aus Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 des Bescheids, vertrocknetes Gehölz vollständig zu entfernen, ist die Verfügung ebenso rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für diese Anordnung dürfte insoweit § 59 Satz 1 LBauO sein, wonach grundsätzlich auch die Entfernung von Gegenständen von Grundstücken zum Schutz baurechtlicher Belange verlangt werden kann (vgl. Jeromin, in: Jeromin, Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, 5. Auflage 2022, § 59 Rn. 40).

Die dahingehende Anordnung begegnet bereits in formeller Hinsicht Bedenken, da die gebotene Begründung im Sinne des § 39 Abs. 1 VwVfG fehlt. Nach dieser Vorschrift ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. In

der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen – wie der vorliegenden – soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Der Antragsgegner führt zwar in der Begründung des Bescheids zu seiner Absicht aus, Brandgefahren abzuwehren, geht hierbei aber nur auf die in den zuvor geprüften Verfügungen genannten baulichen Anlagen und Hecken ein. Das nach der hier geprüften Anordnung vollständig zu entfernende vertrocknete Gehölz wird in der Begründung lediglich ein einziges Mal und durch bloße Wiederholung des Tenors thematisiert. In tatsächlicher Hinsicht bleibt offen, wo – und ob überhaupt – auf der von dem Antragsteller genutzten Aufstellfläche vertrocknetes Gehölz aufsteht.

Die Anordnung ist ferner nicht hinreichend bestimmt, da sie den Umfang der Pflicht, vertrocknetes Gehölz vollständig zu entfernen, nicht eindeutig erkennen lässt. So ist aus dem Kontext der Verfügung nicht eindeutig feststellbar, ob dies nur für Gehölz „zwischen Parzelle und Brandgasse“, in dem im Lageplan rot markierten Bereich oder auf dem gesamten Aufstellplatz gelten soll.

Die unklare inhaltliche Reichweite der dem Antragsteller auferlegten Verpflichtung hindert die Kammer auch an einer Prüfung, ob (sämtliches) einer etwaigen Beseitigungspflicht unterliegendes Gehölz eine Gefahr – insbesondere in brandschutzrechtlicher Hinsicht – birgt, dass zu ihrer Abwehr die Beseitigung gerechtfertigt wäre.

Da der Antragsgegner ferner keine Begründung für die Anordnung, vertrocknetes Gehölz vollständig zu beseitigen, angegeben hat, ist auch nicht erkennbar, ob er sich des ihm zustehenden Ermessens bewusst war, sodass auch ein Ermessensausfall ernstlich in Betracht kommt.

Nach alledem ist auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Anordnung in Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 des Bescheides wiederherzustellen.

Infolge der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des antragstellerischen Widerspruchs gegen Ziffer 1 der bauaufsichtlichen Verfügung ist auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die in Ziffer 3 des Bescheides verfügte Zwangsgeldandrohung anzuordnen. Die Zwangsgeldandrohung ist gemäß § 20 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – sofort vollziehbar, ohne dass dies der behördlichen Anordnung bedürfte.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist jedoch insoweit anzuordnen, da es für die Zwangsgeldandrohung infolge der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen Ziffer 1 des Bescheids an einem vollstreckbaren Verwaltungsakt im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes – LVwVG – fehlt, sodass die Zwangsgeldandrohung rechtswidrig ist und in der Hauptsache voraussichtlich aufgehoben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, dem Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da die Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt und sich insoweit keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziffern 9.5, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ-Beilage 2013, 57).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
